

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

20. September 2010

Nr. 2010-571 R-540-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur kantonalen Lebensmittelverordnung (KLMV)

## **I. Ausgangslage**

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat; RB 30.2315) vollzieht das Laboratorium für die Konkordatskantone namentlich "die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker Aufgaben zuweist". Nachdem die kantonale Gesetzgebung keine nennenswerten Ausnahmen nennt, vollzieht das Laboratorium für den Kanton Uri praktisch die gesamte Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittel. Diese Aufgabenübertragung hat sich bewährt. Sie brachte eine Professionalisierung in der Sache und eine Vereinheitlichung in der Administration.

Aufgrund historisch gewachsener Strukturen ergeben sich aber vor allem bei den personellen Ressourcen organisatorische Schwierigkeiten, die es dem Laboratorium erschweren, die übertragenen Aufgaben optimal zu erfüllen. Während die drei Lebensmittelinspektorinnen bzw. -inspektoren konkordatsrechtlich geregelt und angestellt sind, ist es nach Artikel 4 der kantonalen Lebensmittelverordnung Aufgabe der Einwohnergemeinde, die Lebensmittelkontrollleurinnen und -kontrolleure zu wählen und zu entschädigen. Diese von den Gemeinden gewählten Kontrollorgane können nur für den Kanton Uri, Obwalden und Nidwalden eingesetzt werden, während für den Kanton Schwyz eigene Lebensmittelkontrolleure handeln. Das erschwert einen flexiblen und optimalen Einsatz der Kontrollorgane. Hinzu kommt, dass das Laboratorium verpflichtet ist, mit jeder einzelnen Urner Gemeinde abzurechnen, was erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringt.

Auf Empfehlung der Aufsichtskommission des Laboratoriums hat sich deshalb der Regierungsrat entschlossen, dem Landrat eine Vereinfachung zu beantragen. Diese soll darin bestehen, dass die Gemeinden von der erwähnten Aufgabe entlastet werden, sowohl administrativ als auch finanziell. Im Interesse einer optimalen Lebensmittelkontrolle ist der Regierungsrat bereit, dem Landrat zu beantragen, diese Kosten (jährlich rund Fr. 40'000.--) zulasten des Kantons zu übernehmen.

Die geschilderte Aufgabenteilung ist im Konkordat vom 14. September 1999 festgeschrieben worden. Damals hat man es unterlassen, gleichzeitig die kantonale Lebensmittelverordnung vom 11. Februar 1998 (KLMV; RB 30.2311) anzupassen. Rechtlich schadet das zwar nicht, denn die Bestimmungen des Konkordats gehen dem kantonalen Recht vor. Hingegen sollen die gesetzgeberischen Unebenheiten ausgeglichen werden, wenn die KLMV mit Blick auf den optimalen Personaleinsatz und die administrative Vereinfachung im Verhältnis zwischen Kanton und Laboratorium ohnehin geändert werden muss. Diesem Zweck dient diese Vorlage.

## **II. Grundzüge**

Mit der Vorlage soll das Laboratorium ermächtigt werden, nicht nur die Lebensmittelinspektoren und -inspektoren, sondern auch die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure im Rahmen des Konkordats zu wählen. Dieser Rahmen ergibt sich insbesondere daraus, dass das Laboratorium an das jährliche Globalbudget gebunden ist, das die Aufsichtskommission genehmigt. Zudem hat das Laboratorium den Leistungsauftrag zu beachten, den ihm die Aufsichtskommission nach Artikel 5 des Konkordats erteilt. Damit besteht Gewähr, dass die personellen Ressourcen, die notwendig sind, um die Lebensmittelgesetzgebung des Bundes zu vollziehen, nicht unnötig ausgeweitet werden.

Im Weiteren will die Vorlage die Gelegenheit nutzen, das kantonale Recht dem gültigen Konkordat anzupassen. Dazu sei auf die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen verwiesen.

## **III. Vernehmlassungsverfahren**

Im Vernehmlassungsverfahren ist die neue KLMV durchwegs positiv aufgenommen worden. Insbesondere begrüsst haben alle Vernehmlassenden, dass das Laboratorium das Lebensmittelrecht für den Kanton Uri umfassend vollzieht. Daneben sind einzelne wertvolle Anregungen unterbreitet worden, die die heutige Vorlage übernimmt. Diesbezüglich sei auf die einzelnen Bestimmungen und die Bemerkungen dazu verwiesen.

## **IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### *Artikel 1*

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Konkordats vollzieht das Laboratorium namentlich die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit das kantonale Recht dem Laboratorium diese Aufgabe überträgt. Die kantonale Lebensmittelverordnung verzichtet grundsätzlich auf kantonale rechtliche Einschränkungen, sodass das Lebensmittelrecht vom Laboratorium zu vollziehen ist. Immerhin sind einzelne Kompetenzen vorbehalten, die sich namentlich aus der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung ergeben.

### *Artikel 2*

Das Konkordat kennt in Artikel 5 eine besondere Aufsichtskommission mit erheblichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Dennoch gibt es Schnittstellen zu den kantonalen Behörden, sodass es Sinn macht, trotz der Aufsichtskommission dem Regierungsrat die Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zu übertragen. Die zuständige Direktion soll diese Aufsicht wahrnehmen.

### *Artikel 3*

Das Laboratorium übernimmt nicht nur den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, sondern auch jenen der Veterinärgesetzgebung des Bundes. Allerdings sind diese beiden Bereiche verschieden geregelt. Während das Laboratorium mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt beauftragt ist, die gesamte Veterinärgesetzgebung des Bundes und des Kantons zu vollziehen, soweit das Konkordat keine Ausnahmen vorsieht, überträgt es der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker nur, aber immerhin jene Aufgaben, die die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung dem Konkordat ausdrücklich überträgt (Art. 8a und 8b Konkordat). Wie gesagt kennt die ernerische Gesetzgebung keine Fachbereiche mehr, die kantonsintern erfüllt würden. Im Gegenteil überträgt sie alle Vollzugsaufgaben im Gebiet der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dem Laboratorium. Deshalb ist es folgerichtig, wie beim Veterinärrecht auch hier eine umfassende Aufgabenübertragung in der kantonalen Gesetzgebung zu verankern. Diesem Ziel dient Artikel 3.

### *Artikel 4*

Nach Artikel 5 Buchstabe e des Konkordats wählt die Aufsichtskommission die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker. Deshalb muss diese Wahlbefugnis im kantonalen Recht nicht wiederholt werden.

Die Aufgaben der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers und der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes berühren sich teilweise. So hat die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt etwa die Kontrollen im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtungen durchzuführen, während es Aufgabe der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers ist, Lebensmittelkontrollen in anderen Bereichen wahrzunehmen (siehe Art. 8a und 8b Konkordat). Abgrenzungs- und Koordinationsfragen sind deshalb denkbar. Absatz 2 beantwortet, wie dabei vorzugehen ist.

Heute sind die Anstellungsbefugnisse verschieden. So erlaubt das Konkordat dem Laboratorium, die Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren anzustellen, während es im Kanton Uri Aufgabe der Einwohnergemeinden ist, die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure zu wählen und zu entschädigen. Diese Zweiteilung hat sich, wie eingangs gezeigt, nicht bewährt, zumal sich die Aufgaben und Anforderungen der beiden Gruppen nicht grundsätzlich, sondern nur in qualitativer Hinsicht unterscheiden; so stellt Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung<sup>1</sup> sowohl für die Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren wie auch für die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure die Prüfungspflicht auf, doch sind die Anforderungen für die letztere Kategorie leicht bescheidener. Deshalb soll das Laboratorium - im Rahmen und nach den Vorschriften des Konkordats - ermächtigt werden, alles Personal zu wählen, das erforderlich ist, um die übertragenen Aufgaben gehörig zu erfüllen. Absatz 3 schafft dazu die nötige Rechtsgrundlage.

#### *Artikel 5*

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG; SR 817.0) verpflichtet die Kontrollorgane zu verschiedenen Massnahmen. Vor allem sind Kontrollen durchzuführen (Art. 24 ff.), Massnahmen anzuordnen und Verfügungen zu treffen (Art. 28 bis 31 LMG), Bewilligungen zu erteilen oder zu entziehen oder Zertifikate für Produkte auszustellen (Art. 6 und 27). Diese Aufgaben überträgt Artikel 5 des Entwurfs den Lebensmittelkontrollorganen. Er stellt ihnen zudem die erforderlichen Rechte und Zwangsmittel zur Verfügung, soweit das notwendig ist, um ihre Pflichten gehörig erfüllen zu können.

#### *Artikel 6*

Nach Artikel 25 Absatz 4 LMG kann die Eigentümerin oder der Eigentümer sich den Wert einer nicht beanstandeten Probe vergüten lassen, sofern die Probe wenigstens einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht. Nach Artikel 19 KLMV ist diese Vergütung

---

<sup>1</sup> SR 817.025.21

"vom Kanton" zu entrichten, während in der Praxis das Laboratorium die Vergütung bestimmt und auszahlt. Artikel 6 des Entwurfs passt sich der geschilderten Praxis an.

#### *Artikel 7*

Nach Artikel 12 der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LMV; SR 817.02) hat, wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebschliessung. Das Laboratorium ist verpflichtet, derartige Betriebe und Tätigkeiten aus lebensmittelrechtlicher Sicht zu kontrollieren. Weil die betroffenen Privatpersonen oftmals versäumen, ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen, ist es angezeigt, auch die Patent- und Bewilligungsbehörden dazu anzuhalten. Der Administrativaufwand wird dadurch kaum erhöht, nachdem die zuständige Behörde ohnehin über die fragliche Tätigkeit zu befinden hat.

#### *Artikel 8*

Artikel 52 ff. LMG enthalten verschiedene Bestimmungen über den Rechtsschutz, die beim Vollzug dieses Bundesrechts zu beachten sind. Insbesondere sieht Artikel 52 LMG zwingend ein Einspracheverfahren vor. Auch die damit verbundenen Fristen sind bundesrechtlich geregelt. Sie betragen im Einspracheverfahren fünf Tage und im Beschwerdeverfahren zehn Tage (Art. 55 Abs. 1 und 2 LMG). Das kantonale Recht hat deshalb nur mehr die Lücken zu füllen, die im Bundesrecht bestehen. So erklärt Artikel 8 des Entwurfs, dass Verfügungen des Laboratoriums von den Kontrollorganen ausgehen müssen. Zudem erklärt Absatz 3, dass Einspracheentscheide mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen kantonalen Direktion, hier bei der Gesundheits-, Sozial- und Umweldirektion, angefochten werden können. Deren Entscheid ist direkt beim Obergericht anfechtbar. Das entspricht dem geltenden Recht.

#### *Artikel 9*

Die Bestimmung über die Strafrechtspflege verweist auf die Schweizerische Strafprozessordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, was sich mit Artikel 13 der vorliegenden Verordnung deckt.

### *Artikel 10*

Nach Artikel 5 Buchstabe g des Konkordats legt die Aufsichtskommission die Gebührenordnung des Laboratoriums fest. Artikel 10 Absatz 1 des Entwurfs verweist darauf. Im Sinne eines Auffangtatbestandes, falls die Aufsichtskommission nicht alle Tatbestände in ihrer Gebührenordnung auffängt, erklärt Absatz 2 das kantonale Gebührenrecht als anwendbar.

### *Artikel 11*

Es ist klar, dass mit der neuen Verordnung die bisherige kantonale Lebensmittelverordnung aufgehoben wird.

### *Artikel 12*

keine Bemerkungen

## **V. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die kantonale Lebensmittelverordnung, wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

### Anhang

Entwurf zur kantonalen Lebensmittelverordnung

## **Kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV)**

(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)<sup>2</sup> und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri<sup>3</sup>,

beschliesst:

### **Artikel 1**    Gegenstand

<sup>1</sup>Diese Verordnung vollzieht das Bundesrecht über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

<sup>2</sup>Besondere Vorschriften des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (Konkordat)<sup>4</sup> und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Artikel 2**    Aufsicht

<sup>1</sup>Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Aufsichtskommission nach dem Konkordat<sup>5</sup> zuständig ist.

<sup>2</sup>Die zuständige Direktion<sup>6</sup> nimmt diese Aufsicht für den Regierungsrat wahr.

### **Artikel 3**    Laboratorium der Urkantone

Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) vollzieht die eidgenössische und kantonale Lebensmittelgesetzgebung, soweit das Konkordat<sup>7</sup> und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

---

<sup>2</sup> SR 817.0

<sup>3</sup> RB 1.1101

<sup>4</sup> RB 30.2315

<sup>5</sup> RB 30.2315

<sup>6</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

<sup>7</sup> RB 30.2315

**Artikel 4** Kantonschemikerin oder Kantonschemiker, Personal

<sup>1</sup>Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker leitet den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt zuständig ist.

<sup>2</sup>Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt koordinieren den Vollzug. Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone.

<sup>3</sup>Im Rahmen und nach den Vorschriften des Konkordats<sup>8</sup> stellt die Betriebsleitung des Laboratoriums das Personal an, das erforderlich ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

**Artikel 5** Lebensmittelkontrollen

<sup>1</sup>Die Kontrollorgane führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebensmittelkontrollen durch. Dabei haben sie namentlich die damit verbundenen Massnahmen und Verfügungen zu treffen, Bescheinigungen und Zertifikate auszustellen für Produkte, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen, und die Öffentlichkeit über allfällige Gesundheitsgefährdungen zu informieren.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck können sie Personalien feststellen, Behältnisse, Räume, Fahrzeuge und dergleichen kontrollieren sowie Lebensmittel und Gegenstände sicherstellen und beschlagnehmen. Sie können polizeiliche Hilfe beanspruchen, wenn ihnen bei einer Amtshandlung Widerstand geleistet wird.

**Artikel 6** Vergütungen

<sup>1</sup>Wird bei Lebensmittelkontrollen eine Probe nicht beanstandet, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin die Vergütung ihres Wertes verlangen, sofern die Probe wenigstens einen vom Bundesrat festgelegten Mindestwert erreicht.

<sup>2</sup>Vergütungsansprüche sind innert zwanzig Tagen seit der Zustellung des Untersuchungsberichts beim Laboratorium der Urkantone zu erheben.

---

<sup>8</sup> RB 30.2315

**Artikel 7** Meldepflicht der Patent- und Bewilligungsbehörden

Die zuständigen Behörden melden dem Laboratorium der Urkantone:

- a) Patente und Bewilligungen nach dem Gastwirtschaftsgesetz<sup>9</sup>;
- b) Bewilligungen für Neu- und Umbauten von Betrieben, deren Tätigkeiten dem Lebensmittelrecht unterstehen.

**Artikel 8** Verwaltungsrechtspflege

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Kontrollorgane kann innert fünf Tagen seit der Zustellung der Verfügung bei der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Einspracheentscheide können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion<sup>10</sup> angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>11</sup>, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

**Artikel 9** Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>12</sup>.

**Artikel 10** Gebühren

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Lebensmittelkontrollen richten sich nach den Bestimmungen, die die Aufsichtskommission im Rahmen des Konkordats<sup>13</sup> erlässt.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung<sup>14</sup> und dem Gebührenreglement<sup>15</sup>.

---

<sup>9</sup> RB 70.2111

<sup>10</sup> Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

<sup>11</sup> RB 2.2345

<sup>12</sup> SR 312.0

<sup>13</sup> RB 30.2315

<sup>14</sup> RB 3.2512

<sup>15</sup> RB 3.2521

**Artikel 11** Aufhebung bisherigen Rechts

Die kantonale Lebensmittelverordnung vom 11. Februar 1998<sup>16</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 12** Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Landrats:

Der Präsident: Thomas Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>16</sup> RB 30.2311